



Reg. Nr. 601.22504.004

# **Bericht der Revisionsstelle**

**an die Finanzkommissionen der eidg. Räte  
und an die Bundesversammlung**

## **Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung**

### *Eingeschränktes Prüfungsurteil*

Wir haben die Jahresrechnung des Bundes – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Erfolgsrechnung, der Finanzierungsrechnung, der Geldflussrechnung, der Investitionsrechnung, dem Eigenkapitalnachweis und dem Nachweis über die Reserven aus Globalbudget für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft (Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2022», Teil B «Jahresrechnung des Bundes», Seiten 101 bis 198).

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung mit Ausnahme der Auswirkungen des im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» unseres Berichts beschriebenen Sachverhalts den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen von Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse).

### *Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil*

Die Veränderung der Rückstellung für künftige Rückforderungen der Verrechnungssteuer wird seit 2017 nicht nur in der Erfolgsrechnung, sondern auch in der Finanzierungsrechnung erfasst. Die Finanzierungsrechnung weist das Finanzierungsergebnis anhand der Ausgaben und Einnahmen aus (Art. 7 Finanzhaushaltgesetz, SR 611.0, massgebend ist der Stand vom 1. Januar 2016). Rückstellungen gelten nicht als Ausgaben und Einnahmen. Die Berücksichtigung der Bildung der Rückstellung in der Finanzierungsrechnung im 2022 entspricht somit nicht dem Finanzhaushaltgesetz. Das Finanzierungsergebnis 2022 ist um 0,5 Mrd. Franken zu tief ausgewiesen. Bezüglich dieser Beurteilung bestehen seit der Bundesrechnung 2017 Meinungsverschiedenheiten mit der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Mit der Anwendung des Finanzhaushaltgesetzes mit Stand vom 1. Februar 2023 wird diese Differenz in der Jahresrechnung 2023 beseitigt sein.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen.

### *Hervorhebung von Sachverhalten*

Wir machen auf Kapitel 8, Ziffer 83/47 «Rückstellungen für zweckgebundene Abgaben» aufmerksam. Darin wird ausgeführt, dass für ausstehende Rückerstattungen aus zweckgebundenen Abgaben im Betrag von rund 404 Mio. Franken keine Rückstellungen gebildet werden. Betroffen sind hauptsächlich die Abgabearten der Mineralölsteuer und die CO<sub>2</sub>-Abgabe. Der Saldo der Spezialfinanzierungen ist um diesen Betrag zu hoch ausgewiesen. Diese Rückstellungen werden erstmals in der Jahresrechnung 2023 gebildet, wenn die Änderungen des Finanzhaushaltgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltsteuerung umgesetzt werden.

Ferner machen wir auf Kapitel 7, Ziffer 71, Abschnitt «Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage» und Kapitel 8, Ziffer 82/28.4 «Spezialfonds mit Sonderrechnungen» im Anhang zur Jahresrechnung aufmerksam. Darin wird ausgeführt, dass die Jahresrechnung keine umfassende Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage des Bundes zeigt. Dazu müssten auch die Vermögens- und Schuldverhältnisse der ausgelagerten Fonds (namentlich Bahninfrastrukturfonds (BIF) und Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-fonds (NAF)) berücksichtigt werden. Ohne die Auslagerung des BIF wäre das Eigenkapital der Jahresrechnung um 4,6 Mrd. Franken tiefer. Das gewählte Vorgehen entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Unser Prüfungsurteil ist nicht modifiziert in Bezug auf diese Sachverhalte.

### *Besonders wichtige Prüfungssachverhalte*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Kontext unserer Prüfung der Jahresrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu adressiert, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» beschriebenen Sachverhalt haben wir den unten beschriebenen Sachverhalt als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt bestimmt, der in unserem Bericht mitzuteilen ist.

<b>Rückstellung Verrechnungssteuer</b>	
<i>Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt</i>	<i>Unser Prüfungsvorgehen</i>
Der Bund bilanziert zum 31. Dezember 2022 Rückstellungen von 30 Mia. Franken für zu erwartende Rückerstattungen aus der Verrechnungssteuer (2021: 29,5 Mia. Franken).  Die Bemessung der Rückstellung beinhaltet erhebliche Schätzunsicherheiten. Das dazu verwendete Modell beinhaltet Annahmen, die jährlich neu beurteilt, um neue Erkenntnisse ergänzt und bei Bedarf angepasst werden. Die Eidg. Steuerverwaltung	Wir haben die Angemessenheit der Schätzung der Rückstellung beurteilt. Dabei erlangten wir ein umfassendes Verständnis des Schätzmodells sowie der Prozesse und Kontrollen zur Berechnung der Rückstellung. Wir beurteilten, ob die Annahmen und Ermessensentscheide basierend auf dem aktuellen Kenntnisstand vertretbar sind. Die verwendeten Daten und Berechnungen haben wir umfassend geprüft.

<p>(ESTV) und die Eidg. Finanzverwaltung (EFV) haben bei der Festlegung der Annahmen einen Ermessensspielraum.</p> <p>Wir verweisen auf Kapitel 7, Ziffer 75 «Wesentliche Ermessensentscheide und Schätzungsunsicherheiten», Kapitel 8, Ziffer 81/1 «Fiskalertrag» sowie Ziffer 82/33 «Rückstellungen» in Anhang der Jahresrechnung.</p>	
--	--

### *Sonstiger Sachverhalt*

Die direkte Bundessteuer (DBST) wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert. Im Jahr 2022 waren dies mehr als 26 Mrd. Franken. Die jährliche Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Erhebung der DBST und der Ablieferung des Bundesanteils obliegt gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11, DBG) den unabhängigen kantonalen Finanzaufsichtsorganen. Sie erfolgt mit einer Verzögerung von einem Rechnungsjahr und eine materielle Prüfung der Veranlagungen ist explizit ausgeschlossen. Über die durchgeführten Prüfungen wird der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) und auch der Eidg. Finanzkontrolle (EFK) Bericht erstattet. Die EFK ist gesetzlich dazu verpflichtet, sich auf diese Berichterstattungen abzustützen. Sie besitzt keine Kompetenzen, um die Rechtmässigkeit der Veranlagung und die korrekte Anwendung des Gesetzes zu überprüfen.

### *Sonstige Informationen*

Der Bundesrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die in der Staatsrechnung, Band 1 «Bericht zur Staatsrechnung 2022», enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung, Teil B «Jahresrechnung des Bundes» und unseren dazugehörigen Bericht. Zu den im Teil D veröffentlichten Abschlüssen der Sonderrechnungen „Bahninfrastrukturfonds“ (BIF) und „Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds“ (NAF) erstellen wir jeweils separate Berichte an die Finanzkommissionen der eidg. Räte und an die Bundesversammlung. Auch zum Netzzuschlagsfonds wird ein separater Bericht abgegeben.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

### *Verantwortlichkeiten des Bundesrates für die Jahresrechnung*

Der Bundesrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Bundesrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

### *Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung*

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Einheit abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Bundesrat bzw. mit der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Von den Sachverhalten, über die wir mit der Eidg. Finanzverwaltung (EFV) kommuniziert haben, bestimmen wir diejenigen Sachverhalte, die bei der Prüfung der Jahresrechnung des Berichtszeitraums am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus, oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

### **Bericht zu sonstigen Anforderungen**

In Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Bundesrates ausgestaltetes Internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkung empfehlen wir, die Jahresrechnung 2022 zu genehmigen. Dies, weil aufgrund Umsetzung der Änderungen des Finanzhaushaltgesetzes zur Vereinfachung und Optimierung der Haushaltssteuerung mit der Jahresrechnung 2023 solche Verbuchungen zugelassen werden. Zudem wird die Praxis bei der Verbuchung der Rückstellungsänderungen Verrechnungssteuer seit der Jahresrechnung 2017 vom Parlament genehmigt.

Ferner empfehlen wir, die Kreditüberschreitungen im Umfang von 508 Mio. Franken zu genehmigen und die Bildung neuer Reserven von 161,4 Mio. Franken zu beschliessen.

Bern, den 29. März 2023

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Eric-Serge Jeannet

Zugelassener

Revisionsexperte

Martin Köhli

Zugelassener

Revisionsexperte